

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 2. Mai 1995

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Abfallbilanz für den Landkreis Wittmund	41
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder	41
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel	42

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Abfallbilanz für den Landkreis Wittmund

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Neufassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) hat der Landkreis Wittmund eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die er zu entsorgen hatte, sowie über deren Verwertung und sonstige Entsorgung für das Jahr 1994 erstellt.

Die Abfallbilanz kann während der nächsten vier Wochen während der Dienstzeiten beim Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, Zimmer 310, 26409 Wittmund, eingesehen werden.

Wittmund, den 26. 4. 1995

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

I. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 53 und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Wittmund am 28. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsmitglieder

- Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- oder Fraktionssitzungen und als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 350,00 DM monatlich.
- Stadtratsmitglieder, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 450,00 DM monatlich. Diese erhöhte Aufwandsentschädigung wird gezahlt an Ratsmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen und deren Wohngemeinschaft keine weiteren Familienmitglieder, z. B. Mutter oder Vater, ältere Geschwister oder Großeltern oder sonstige Personen angehören.

- Hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 23,00 DM.

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 DM und für die Vorbereitung der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 57,00 DM.

- Übt ein Ratsmitglied die Ratstätigkeit länger als zwei Kalendermonate nicht aus, besteht ab dem dritten Kalendermonat kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 2

Verdienstausschlag

- Ratsmitglieder und sonstige Ausschußmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
- Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 40,00 DM je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse der jeweiligen Fraktion entsteht.

Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.

Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

- Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht oder wer keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,00 DM. Dieser wird im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstausschlag gezahlt.
- Verdienstausschlag wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn sie zur Vertretung der Stadt erfolgte und Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag nicht von anderer Seite gezahlt werden.
- Verdienstausschlag wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt.
- An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstausschlages hinzuzurechnen.

§ 3

Entschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 wird dem Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 1400,00 DM, dem ersten Vertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 525,00 DM und dem zweiten Vertreter eine Aufwandsentschädigung von 350,00 DM monatlich gezahlt.
- Ist der Bürgermeister länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Entschädigung für Funktionsträger

Die Vorsitzenden von Fraktionen oder Gruppen erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 420,00 DM zuzüglich 5,00 DM / monatlich je Mitglied der Fraktion / Gruppe.

§ 5

Erstattung von Fahrtkosten

- Die Reisekostenpauschale für den Bürgermeister beträgt monatlich 600,00 DM, für den ersten stellvertretenden Bürgermeister monatlich 250,00 DM und für den zweiten stellvertretenden Bürgermeister 125,00 DM.

2. Die Fahrtkosten für Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen betragen:

60,00 DM für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern.
120,00 DM für Fraktionen ab 11 Mitgliedern.

3. Die Fahrtkosten der übrigen Mitglieder des Rates werden ebenfalls pauschaliert. Das Gebiet der Stadt Wittmund wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1: Bereich der Kernstadt Wittmund 50,00 DM monatlich

Zone 2: Ortschaften im Umkreis von
10 km um den Mittelpunkt der
Kernstadt Wittmund 70,00 DM monatlich

Zone 3: Außerhalb der Zonen 1 und 2
liegende Ortschaften 100,00 DM monatlich

4. Bei hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse werden die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Entschädigung der Ortsvorsteher

- Die Ortsvorsteher der Ortschaften in Wittmund erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und zur Abdeckung ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

für den Ortsvorsteher von Ardorf	770,75 DM
für den Ortsvorsteher von Asel	456,10 DM
für den Ortsvorsteher von Berdum	410,25 DM
für den Ortsvorsteher von Blersum	507,90 DM
für den Ortsvorsteher von Burhafe	982,15 DM
für den Ortsvorsteher von Buttforde	449,80 DM
für den Ortsvorsteher von Carolinensiel	875,05 DM
für den Ortsvorsteher von Eggelingen	423,55 DM
für den Ortsvorsteher von Funnix	511,75 DM
für den Ortsvorsteher von Hovel	468,35 DM
für den Ortsvorsteher von Leerhafe	1034,30 DM
für den Ortsvorsteher von Uttel	497,05 DM
für den Ortsvorsteher von Willen	782,65 DM

- Die Dienstzimmerentschädigung für private Räume beträgt 100,00 DM monatlich.
- Die Entschädigung wird am Monatsende gezahlt.
- Ist ein Ortsvorsteher länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 25. Februar 1987 außer Kraft.

Wittmund, den 28. März 1995

Stadt Wittmund

B. Schoon
Bürgermeister

(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (R.GBl. I S. 979), zuletzt geändert durch das Nds. Rechtsvereinfachungsgesetz vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. Nr. 27/85) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 4. November 1976, zuletzt geändert am 20. Februar 1992, hat der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 22. März 1995 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I

Die Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel erhält folgende Fassung in:

§ 15 (2)

Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei der Wahrnehmung ihres Mandats Sitzungsgelder und Fahrtkostenvergütung.

Das Sitzungsgeld beträgt 60,00 DM.

Die Fahrtkostenerstattung soll der jeweiligen Höhe der „Verordnung über die Wegstreckenentschädigung der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges“ gemäß Bundesreisekostengesetz (VO zu § 6 Abs. 2 BRKG) angepaßt werden.

§ 15 (3)

Neben den Sitzungsgeldern erhält der Vorstandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 DM; diese enthält zugleich mit einem Betrag von 180,00 DM die Erstattung der regelmäßig anfallenden zusätzlichen Auslagen.

Bei Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes Wittmund erfolgt eine Entschädigung nach Absatz (2).

Ist der Vorstandsvorsteher länger als 4 Wochen an der Amtsausübung gehindert und nimmt sein Stellvertreter die Funktion wahr, so erhält der Stellvertreter anteilig seine Entschädigung.

II

Diese Satzung tritt ab 1. April 1995 in Kraft.

Wittmund, den 24. April 1995

Enno-Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Heinrich Krüsmann
Mitglied der Stadt Wittmund

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Kommunalaufsicht
Az.: 20/081-1172

Wittmund, den 20. April 1995

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 21 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 4. November 1976 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 24. März 1995.

Im Auftrage:
Siebolds (LS)